



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 6**

**Kreisorgane;  
Ausschüsse**

**Anlage(n):**

**Kreistag am 25.05.2020**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114  
karin.fuchs-weber@lra-  
ed.de

Erding, 28.04.2020  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Hinsichtlich der Verteilung der Ausschusssitze ist die Geschäftsordnung wie folgt zu fassen:

(1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen des Kreistages ist das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

(2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt (Art. 35 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GLKrWG).

(3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten oder wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen.

(4) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistag, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.



**LANDKREIS**  
**ERDING**



## **Vorlagebericht:**

Durch den Beschluss, dass die bisherige Geschäftsordnung bis auf weiteres Gültigkeit haben soll, sind die bisherigen Ausschüsse zwar noch vorhanden, aber nicht mehr arbeitsfähig, da noch keine Mitglieder berufen sind.

Die Berufung von Ausschussmitgliedern ist andererseits aber nur dann sinnvoll, wenn feststeht, dass der jeweilige Ausschuss auch für die neue Amtsperiode gebildet werden soll.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, grundsätzlich erst nach der Entscheidung über die Bildung künftiger Ausschüsse über deren Besetzung zu entscheiden. Eine **Ausnahme** stellt lediglich der Kreisausschuss dar, da dieser zwingend vorgeschrieben, und dessen Arbeitsfähigkeit für eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit in der Landkreisverwaltung von großer Bedeutung ist.

Während die Mitgliederzahl des Kreisausschusses gemäß Art. 27 Abs. 1 LkrO zwingend vorgegeben ist (Landrat und 12 Kreisräte), ist der Kreistag bei der Bildung weiterer Ausschüsse, hinsichtlich deren Aufgaben und Zusammensetzung weitgehend frei (Art. 29 LkrO).

## **Anmerkungen zur Ausschussbesetzung**

Die Besetzung der Ausschüsse hat entsprechend den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen zu erfolgen. Die formelle Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Kreistag (vgl. Art. 27 Abs. 2 LkrO, zum Teil i.V.m. Artikel 29 LkrO) hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Gemäß Art. 27 Abs. 2 LkrO hat der Kreistag bei der Besetzung des Kreisausschusses das Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen zu beachten. Entsprechendes gilt für die Besetzung weiterer Ausschüsse gemäß Art. 29 LkrO.

Für die Sitzverteilung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17.03.2004 verschärfte Kriterien hinsichtlich der Anforderungen an die Spiegelbildlichkeit zum Kreistag aufgestellt. Hieraus sind folgende Grundsätze abzuleiten:

Jedes Auswahlverfahren ist zugelassen, solange die stärkste Gruppierung nicht durch „Überaufundung“ überproportional begünstigt wird.

Der Bayerische VGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Sitzzuteilung nach d'Hondt dann ausgeschlossen ist, wenn die Überrepräsentation einer Fraktion zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden werden kann, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen bzw. Gruppen führt.

- Eine Überrepräsentation liegt dann vor, wenn einer Gruppe (über die Aufundung auf den nächsten Sitz hinaus) mehr Sitze zugerechnet würden, als ihr anteilmäßig zustünden.
- Ob ein bestimmtes Verfahren möglich ist, ist für jeden Ausschuss einzeln zu prüfen.
- Liegt eine unzulässige Überrepräsentation vor, dann muss zwingend ein anderes Auswahlverfahren angewandt werden.



In der gleichen Entscheidung stellt der BayVGH zur Ausschussgemeinschaft fest, dass solche jeweils in Abhängigkeit zur Ausschussgröße mit unterschiedlichen Teilnehmern gebildet werden können.

Das bedeutet, dass sich eine Gruppierung, die etwa im KA mit 12 Sitzen vertreten ist, hier nicht an einer Ausschussgemeinschaft beteiligen kann, wohl aber an einer Ausschussgemeinschaft für den JHA mit 6 Sitzen, wenn ihr hier kein Sitz zustünde.

### **Regelung der Sitzverteilung in der Geschäftsordnung:**

Die Verteilung der Ausschusssitze ist in der Geschäftsordnung bislang wie folgt geregelt:

#### **§ 32 Verteilung der Ausschusssitze**

- (1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen und sonstigen Gremien ist das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).*
- (2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.*
- (3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen. Im Fall von Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten wird auf den Losentscheid nur dann zurückgegriffen, wenn dadurch nicht mehr eindeutig feststellbar ist, welche der betroffenen Parteien oder Wählergruppen die Stärkere und welche die Schwächere ist.*
- (4) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/ Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.*
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).*
- (6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.*

Um den Anforderungen der o.g. Entscheidung gerecht zu werden sollte die Geschäftsordnung entsprechend dem Beschlussvorschlag neu gefasst werden: